

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Parlamentarischen Gruppe der FDP**

## **Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind von zentraler Bedeutung, um behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen Selbstbestimmung und eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Die aktuelle Fassung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB IX) verkompliziert schnelle und rechtssichere Vereinbarungen. Gemäß § 3 ThürAGSGB IX wird den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe die Zuständigkeit für die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) übertragen, soweit nicht nach § 4 ThürAGSGB IX der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist.

Insbesondere die Zuständigkeit der überörtlichen Träger für den Abschluss der Vereinbarungen nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX sorgt im Anwendungsbereich von § 4 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 ThürAGSGB IX nicht nur für immense Doppelstrukturen, sondern erschwert und verlangsamt das Verfahren auf Kosten der Leistungsberechtigten und der Leistungserbringer erheblich. Selbst bei einer Einigung zwischen einem örtlichen Träger und einem Leistungserbringer muss die Vereinbarung vom Landesverwaltungsamt die Zustimmung erhalten. Dies gestaltet sich in der Praxis schwer. Schon niedrige Cent-Beträge reichen dem Landesverwaltungsamt, um einer Vereinbarung trotz Einigung zwischen dem Leistungserbringer und dem örtlichen Träger nicht zuzustimmen. Hierdurch entstehen lange und bürokratische Kreisläufe, während dessen keine Vereinbarung und eine erhebliche Ungewissheit für die davon betroffenen behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen sowie für die Leistungserbringer besteht. Dieser Schwebezustand dauert zum Teil zwei Jahre und hat zur Folge, dass die Träger in einer Notlage in Vorleistung gehen müssen.

### **B. Lösung**

Durch die Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird die Zuständigkeit über den Abschluss der Vereinbarungen nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch sowie die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung vollständig an die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe übertragen. Doppelzuständigkeiten werden aufgelöst und Verfahren werden vereinfacht.

**C. Alternativen**

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage.

**D. Kosten**

Die örtlichen Träger nehmen diese Aufgaben bereits komplett oder in Teilen wahr, sodass für diese mit einer geringen Mehrbelastung zu rechnen ist. Gleichzeitig ermöglicht diese Gesetzesänderung den Abbau der Doppelstrukturen im Landesverwaltungsamt und entlastet den Landeshaushalt.

**Gesetz zur Änderung des  
Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 21. September 2018 (GVBl. S. 386) erhält folgende Fassung:

"§ 4

Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der  
Eingliederungshilfe

(1) Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe ist zuständig für:

1. den Abschluss von Rahmenverträgen gemeinsam mit den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer nach § 131 SGB IX,
2. die Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe mit dem Ziel
  - a) der Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Trägern,
  - b) der Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und
  - c) der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen und
3. die Herstellung des Einvernehmens gegenüber der Bundesagentur für Arbeit hinsichtlich der Anerkennung von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach § 225 SGB IX.

(2) Kann das Einvernehmen zwischen dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer über den Abschluss der Vereinbarungen nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch nicht hergestellt werden, entscheidet nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 Abs. 2 Satz 2."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung**

Die Doppelzuständigkeit von örtlichen und überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe, insbesondere bei Vereinbarungen nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX), führt zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand und Einigungsschwierigkeiten auf Kosten der Leistungsberechtigten. Um dies in der Zukunft zu verhindern, sorgt die Gesetzesänderung dafür, dass die Vereinbarungen in Zukunft einzig von den örtlichen Trägern mit den Leistungserbringern geschlossen werden können. Diese besitzen die Kenntnisse über die unmittelbaren Bedingungen vor Ort und können daher die bestmögliche Lösung treffen. Zudem führt dies zu den schnellstmöglichen, rechtssicheren Vereinbarungen, wovon alle Beteiligten profitieren werden. Um bestmögliche Leistungen für die Leistungsberechtigten zu gewährleisten, muss die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung daher auch vollständig von den örtlichen Trägern übernommen werden. Des Weiteren ist die Standort- und Bedarfsplanung im örtlichen Bereich eine zentrale Aufgabe der örtlichen Träger. Nur bei Kenntnis über die unmittelbaren Bedingungen vor Ort kann die Festlegung von Standorten, Leistungsumfang und Einzugsbereich sinnvoll getroffen werden. Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers ist somit aufzuheben, allgemein sind die Zuständigkeiten des überörtlichen Trägers weitgehend auf beratende und unterstützende Tätigkeiten zu begrenzen.

Um das Verfahren beim Scheitern eines Abschlusses einer Vereinbarung nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie von der Expertise im Landesverwaltungsamt weiterhin zu profitieren, soll dieses Verfahren beim überörtlichen Träger angeordnet werden.

Da die örtlichen Träger diese Aufgaben bereits komplett oder in Teilen wahrnehmen, ist die Mehrbelastung für die örtlichen Träger überschaubar. Gleichzeitig ermöglicht diese Gesetzesänderung den Abbau der Doppelstrukturen im Landesverwaltungsamt und das erhebliche Verbessern der Situation für die Leistungsberechtigten und die Leistungserbringer.

Für die Parlamentarische Gruppe:

Montag